

# RS UVS Kärnten 1995/11/10 KUVS-581/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1995

## Rechtssatz

Der Hinweis des Beschuldigten, daß bei der derzeitigen äußerst schlechten Wirtschaftslage (Rückgang der Fleisch-, Milch-, Getreidepreise etc ...) es ihm nicht möglich sei eine Strafe in dieser enormen Höhe zu bezahlen, vermag dann nicht als Milderungsgrund zu dienen, wenn der Beschuldigte bereits einschlägige Verwaltungsvormerkungen nach dem Viehwirtschaftsgesetz 1983 aufweist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)